

# **BVGer D-1062/2013 vom 25. März 2013**

Bundesverwaltungsgericht, 2013-03-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-1062\\_2013](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1062_2013)

FR: TAF D-1062/2013 du 25 mars 2013

IT: TAF D-1062/2013 del 25 marzo 2013

## **Regeste**

Wegweisung und Wegweisungsvollzug (Beschwerde gegen Wiedererwägungsentscheid)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet im Bereich des Asylrechts endgültig, ausser, was vorliegend nicht zutrifft, bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

### **E. 1.2**

Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt, hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung und ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht (Art. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) eingereichte Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Das Bundesverwaltungsgericht kann den angefochtenen Entscheid jedoch ungeachtet der erhobenen Rügen grundsätzlich in vollem Umfang überprüfen. Es stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest (Art. 12 VwVG) und es wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 62 Abs. 4 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht ist demzufolge verpflichtet, auf den festgestellten Sachverhalt jene Rechtsnormen anzuwenden, die es als zutreffend erachtet, und ihnen jene Auslegung zu geben, von der es überzeugt ist (vgl. BVGE 2007/41 E. 2 S. 529 f.).

### **E. 3.1**

Über offensichtlich begründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs.

2 AsylG).

### **E. 3.2**

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

### **E. 4**

Die Wiedererwägung im Verwaltungsverfahren ist ein gesetzlich nicht geregelter Rechtsbehelf, auf dessen Behandlung durch die verfügende Behörde grundsätzlich kein Anspruch besteht. Gemäss herrschender Lehre und ständiger Praxis des Bundesgerichts wird jedoch aus Art. 29 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) unter bestimmten Voraussetzungen ein verfassungsmässiger Anspruch auf Wiedererwägung abgeleitet (vgl. BGE 127 I 133 E. 6 mit weiteren Hinweisen). Danach ist auf ein Wiedererwägungsgesuch einzutreten, wenn sich der rechtserhebliche Sachverhalt seit dem ursprünglichen Entscheid beziehungsweise seit dem Urteil der mit Beschwerde angerufenen Rechtsmittelinstanz in wesentlicher Weise verändert hat und mithin die ursprüngliche (fehlerfreie) Verfügung an nachträglich eingetretene Veränderungen der Sachlage anzupassen ist. Sodann können auch Revisionsgründe einen Anspruch auf Wiedererwägung begründen, sofern sie sich auf eine in materielle Rechtskraft erwachsene Verfügung beziehen, die entweder unangefochten geblieben oder deren Beschwerdeverfahren mit einem formellen Prozessurteil abgeschlossen worden ist. Ein solchermaßen als qualifiziertes Wiedererwägungsgesuch zu bezeichnendes Rechtsmittel ist grundsätzlich nach den Regeln des Revisionsverfahrens (also analogrechtliche Anwendung der revisionsrechtlichen Bestimmungen) zu behandeln (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylokurskommission [EMARK] 2003 Nr. 17 E. 2a S. 103 f. mit weiteren Hinweisen). In casu ist zu prüfen, ob die Vorinstanz die Eingabe vom 18. Januar 2013 zu Recht als Wiedererwägungsgesuch qualifiziert hat.

### **E. 5.1**

Für den vorliegenden Fall ist festzustellen, dass die Rechtsvertreterin in ihrer als Wiedererwägungsgesuch betitelten Eingabe vom 18. Januar 2013 sowie ihrer Beschwerde vom 27. Februar 2013 zur Hauptsache geltend macht, ihr Mandant habe erst nach Abschluss des ordentlichen Asylverfahrens Beweismittel beibringen können, welche belegen könnten, dass er wegen seiner beruflichen Zusammenarbeit mit der M. \_\_\_\_\_ zur Zielscheibe von Angriffen seitens Angehöriger der Taliban geworden sei, welche ihn deswegen als Verräter betrachtet hätten.

### **E. 5.2**

Gemäss der Bestimmung von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG, welche nach Art 45 VGG für Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht anwendbar ist, kann die Revision in Zivilsachen und öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten unter anderem verlangt werden, wenn die ersuchende Partei nachträglich erhebliche Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismittel auffindet, die sie im früheren Verfahren nicht beibringen konnte, unter Ausschluss der Tatsachen und Beweismittel, die erst nach dem Entscheid entstanden sind. Da sowohl die im Rahmen des Wiedererwägungsverfahrens eingereichte Bestätigung des afghanischen Arztes als auch die Fotos vor Abschluss des ordentlichen Asylverfahrens entstanden sind, erfüllen diese die Voraussetzungen für ihre Zulassung im Rahmen eines Revisionsverfahrens im obgenannten Sinn.

### **E. 5.3**

Da im Weiteren ein materielles Beschwerdeurteil vorliegt, bleibt - trotz der ausdrücklichen Bezeichnung der Eingabe des Beschwerdeführers vom 18. Januar 2013 als Wiedererwägungsgesuch - rechtlich kein Raum für die Annahme eines Wiedererwägungsverfahrens (vgl. auch Erwägungen 4 vorstehend). Damit ist gleichzeitig gesagt, dass das BFM die Eingabe des Beschwerdeführers vom 18. Januar 2013 zu Unrecht als Wiedererwägungsgesuch entgegengenommen und behandelt hat.

#### **E. 5.4.1**

Es bleibt zu prüfen, ob dieser Mangel die Aufhebung der angefochtenen Verfügung rechtfertigt oder ob dieser als durch das vorliegende Beschwerdeverfahren geheilt betrachtet werden kann (EMARK 2006 Nr. 20 E. 3).

#### **E. 5.4.2**

Mit Blick auf den Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen ist festzuhalten, dass die Betitelung einer Rechtsmitteleingabe durch einen Gesuchsteller beziehungsweise dessen Rechtsvertretung die Rechtsanwendungsbehörden nicht davon entbindet, unabhängig hiervon eine korrekte juristische Klassifizierung einer Rechtsmitteleingabe vorzunehmen. Da im vorliegenden Fall ein rechtskräftiger materieller Beschwerdeentscheid des Bundesverwaltungsgerichts vorlag und der Gesuchsteller gleichzeitig eine vorbestandene Tatsache mit Beweismitteln, die bereits vor Erlass des ordentlichen Beschwerdeverfahrens entstanden sind, anruft, hätte das BFM realisieren müssen, dass es sich hierbei nicht um ein Wiedererwägungsgesuch, sondern einzig um eine Revision handeln kann, welche ja gerade darauf abzielt, den Beschwerdeentscheid als von Anfang an fehlerhaft erscheinen zu lassen.

### **E. 6**

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Beschwerde hinsichtlich des sinngemäss gestellten Hauptantrags, die Verfügung des BFM vom 23. Juli 2012 sei unter Aufhebung des Wiedererwägungsentscheids des BFM vom 28. Januar 2013 in Wiedererwägung zu ziehen, insofern gutzuheissen ist, als die Aufhebung des Wiedererwägungsentscheids vom 28. Januar 2013 beantragt wird. Gleichzeitig hält das Bundesverwaltungsgericht an dieser Stelle fest, dass das Verfahren beziehungsweise das Gesuch vom 18. Januar 2013 unter dem Titel der Revision neu aufgenommen wird.

#### **E. 7.1**

Angesichts des Ausgangs des Verfahrens sind keine Verfahrenskosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG). Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege wird somit gegenstandslos.

#### **E. 7.2**

Obsiegende Parteien haben grundsätzlich Anspruch auf eine Parteientschädigung für die ihnen erwachsenen notwendigen Kosten (Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Da die Verfügung des BFM vom 28. Januar 2013 indessen nicht gestützt auf Argumente in der Beschwerde aufzuheben ist und die Rechtsvertreterin durch ihre zu Unrecht als Wiedererwägungsgesuch bezeichnete Eingabe die unsachgemässe Anhandnahme des vorliegenden Verfahrens als Wiedererwägungsverfahren durch das Bundesamt mitverursacht hat, ist für das vorliegende Verfahren keine Parteientschädigung auszurichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.